

Stadt Ravensburg

**Satzung der Stadt Ravensburg über die förmliche Festlegung des
Sanierungsgebiets „Nordstadt“
vom __.__._____**

Der Gemeinderat der Stadt Ravensburg hat aufgrund von § 142 und § 143 Baugesetzbuch (BauGB) und § 4 Abs. 1 Gemeindeordnung Baden Württemberg (GemO), in der jeweils gültigen Fassung, in seiner Sitzung vom __.__._____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebiets

Im Gebiet der „Nordstadt“ von Ravensburg werden Sanierungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch durchgeführt. Das in § 2 bezeichnete Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet „Nordstadt“ förmlich festgelegt.

§ 2

Abgrenzung des Sanierungsgebiets

(1) Der räumliche Geltungsbereich des Sanierungsgebiets ergibt sich aus dem Abgrenzungsplan des Stadtplanungsamts vom 22.02.2008, der als Anlage Teil der Satzung ist.

Der Abgrenzungsplan als Teil der Satzung ist beim Amt für Stadtsanierung und Projektsteuerung, Seestraße 32/1, 88214 Ravensburg zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird nach dem vereinfachten Verfahren nach § 142 Abs. 4 Baugesetzbuch durchgeführt. Insoweit finden die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der § 152 bis 156a Baugesetzbuch keine Anwendung. Die Genehmigungspflicht nach § 144 Baugesetzbuch wird nicht ausgeschlossen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Absatz 1 Baugesetzbuch mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Rechtshinweise

Eine etwaige Verletzung von Vorschriften, die in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3, § 214 Abs. 2 und § 214 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch, der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO ergangenen Vorschriften bezeichnet sind, sowie ein etwaiger Mangel in der Abwägung beim Zustandekommen dieser Satzung ist gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o.g. Vorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung

schriftlich gegenüber der Stadt Ravensburg geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (§ 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 GemO).

Hermann Vogler
Oberbürgermeister